

RS OGH 2019/1/24 6Ob55/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2019

Norm

ABGB §879 Alld

ABGB §879 BII

UGB §131

Rechtssatz

Werden im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft bei der Übertragung von Gesellschaftsbeteiligungen der Komplementäre weibliche gegenüber männlichen Nachkommen dadurch diskriminiert, dass erstere nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter Mitglied der Gesellschaft werden können, bei letzteren hingegen ein Zustimmungsrecht der übrigen Gesellschafter nicht besteht, so sind diese generell-abstrakten (diskriminierenden) Regelungen (heute) selbst dann angreifbar, wenn die Geschlechterklauseln im Zeitpunkt der Errichtung des Gesellschaftsvertrags (vor 1. 1. 1976) nicht gegen die guten Sitten iSd § 879 Abs 1 ABGB verstießen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 55/18h

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 55/18h

Veröff: SZ 2019/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132580

Im RIS seit

04.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>